

Rechtsprechung

FAMRB0049931

Anerkennung einer einvernehmlichen italienischen Ehescheidung

Eine von einem italienischen Standesbeamten errichtete Scheidungsurkunde, die eine Vereinbarung der Ehegatten über die Ehescheidung enthält, die sie vor dem Standesbeamten nach den in den maßgeblichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen bestätigt haben, stellt eine anerkennungsfähige „Entscheidung“ i.S.v. Art. 2 Nr. 4 VO (EG) Nr. 2201/2003 dar.

VO (EG) Nr. 2201/2003 Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 1

EuGH Urt. v. 15.11.2022 – C 646/20

Das Problem Der BGH hat den EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV angerufen. Gegenstand der Vorlage ist die Frage der Anerkennungsfähigkeit einer einvernehmlichen italienischen Scheidung, die der Standesbeamte vorgenommen hat. Nach Art. 12 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 132 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und sonstige Maßnahmen zur Auflösung der Rückstände bei der Bearbeitung von Zivilverfahren vom 12.9.2014 können die Ehegatten vor dem zuständigen Standesbeamten u.a. eine Vereinbarung über die Auflösung und Beendigung der zivilen Wirkungen der Ehe schließen, sofern sie weder minderjährige Kinder noch volljährige geschäftsunfähige, schwerbehinderte oder wirtschaftlich unselbstständige Kinder haben. Art. 12 Abs. 3 Gesetzesdekret Nr. 132/2014 regelt das Verfahren vor dem Standesbeamten, wobei die Vereinbarung insbesondere keine Regelungen über die Übertragung von Vermögenswerten enthalten darf.

Die beteiligten Ehegatten, die in Italien leben, schlossen 2013 vor dem Standesamt Berlin/Mitte die Ehe. Die Ehefrau ist deutsche und italienische Staatsangehörige, der Ehemann besitzt die italienische Staatsangehörigkeit. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Am 30.3.2017 erschienen die Eheleute vor dem Standesamt in Parma und erklärten die einvernehmliche Trennung, die sie am 11.5.2017 persönlich bestätigten. Am 15.2.2018 nahmen die Eheleute vor dem Standesamt in Parma auf ihre Erklärungen vom 30.3.2017 Bezug und wünschten die Auflösung ihrer Ehe. Nach am 26.4.2018 erfolgter erneuter Bestätigung ihrer am 15.2.2018 abgegebenen Erklärungen stellte das Standesamt der Ehefrau am 2.7.2018 eine Bescheinigung nach Art. 39 VO (EG) Nr. 2201/2003 (= Brüssel IIa-VO) aus, in der die Scheidung der Ehe mit Wirkung vom 15.2.2018 bestätigt wird. Die Ehefrau begehrt die Beurkundung der Scheidung im deutschen Eheregister. Das Standesamt Mitte von Berlin ist der Auffassung, eine Beurkundung setze die vorherige Anerkennung nach § 107 FamFG voraus. Entgegen der Auffassung des AG Schöneberg hat das KG das Standesamt angewiesen, die Fortführung des Eheregistereintrags nicht von der vorherigen förmlichen Anerkennung der in Italien erfolgten Scheidung abhängig zu machen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Standesamtsaufsicht die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

Der BGH (BGH v. 28.10.2020 – XII ZB 187/20, FamRZ 2021, 119 m. Anm. Mayer = FamRB 2021, 2 [Dimmler]) möchte vom EuGH geklärt wissen, ob die VO (EG) Nr. 2201/2003 auf italienische Scheidungen auf der Grundlage von Art. 12 des Gesetzes-

dekrets Nr. 132/2014 anzuwenden ist, bei denen nicht ein konstitutiver Akt die Scheidung bewirkt, sondern die übereinstimmenden Erklärungen der Ehegatten zur Eheauflösung führen.

Die Entscheidung des Gerichts Entgegen der vom BGH geäußerten Rechtsauffassung entscheidet der EuGH, dass eine von einem italienischen Standesbeamten errichtete Scheidungsurkunde, die eine Vereinbarung der Ehegatten über die Ehescheidung enthält, die sie vor dem Standesbeamten getreu den in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Be-

FamRB 2023, 5

dingungen bestätigt haben, eine „Entscheidung“ i.S.v. Art. 2 Nr. 4 VO (EG) Nr. 2201/2003 darstellt. Damit ist der Anwendungsbereich der Art. 21 ff. VO (EG) Nr. 2201/2003 für die automatische Anerkennung eröffnet. Aus der weiten und offenen Auslegung der Verordnung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, namentlich der erleichterten Anerkennung von Ehescheidungen, folgt, dass unter den Begriff der „Entscheidung“, die von einem Gericht oder einer Behörde erlassen wird und ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, auch eine solche Entscheidung fallen kann, die in einem außergerichtlichen Verfahren erfolgt. Allerdings muss jede Behörde eine Prüfung der Scheidungsvoraussetzungen – in Abgrenzung zu einem zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich, den das Gericht ohne inhaltliche Prüfung lediglich zur Kenntnis nimmt – anhand des nationalen Rechts vornehmen. Nach italienischem Recht hat sich danach der Standesbeamte zu vergewissern, dass das Einvernehmen der zu scheidenden Eheleute vorliegt und auch die sonstigen Gültigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Erst aufgrund dieser eingehenden Prüfungsverpflichtung kann der Standesbeamte eine rechtsverbindliche Scheidung aussprechen, die eine Entscheidung i.S.d. Art. 2 Nr. 4 VO (EG) Nr. 2201/2003 darstellt.

Ergänzend hat der EuGH für seine Auslegung den 14. Erwägungsgrund der ab dem 1.8.2022 geltenden VO (EU) Nr. 2019/1111 (= **Brüssel IIb-VO**) herangezogen, wonach der Unionsgesetzgeber unter dem Blickwinkel der Kontinuität und Präzisierung der bestehenden Regelungen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass Ehescheidungsvereinbarungen, die von einem Gericht oder einer nicht gerichtlichen Behörde nach einer Prüfung in der Sache nach dem nationalen Recht und nach dem nationalen Verfahren gebilligt wurden, „Entscheidungen“ i.S.d. Art. 2 Nr. 4 VO (EG) Nr. 2201/2003 und der an seine Stelle getretenen Bestimmungen der neuen VO (EU) Nr. 2019/1111 darstellen und dass es gerade diese Prüfung in der Sache ist, die diese Entscheidungen von den öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen im Sinne dieser Verordnungen unterscheidet.

Konsequenzen für die Praxis Der EuGH hat mit seiner Entscheidung für (hoffentlich) klare Verhältnisse wegen der umstrittenen Anerkennung einer sog. Privatscheidung aus den Mitgliedstaaten gesorgt (zu den Problematiken bei sog. hinkenden Rechtsverhältnissen eingehender Dimmler, FamRB 2020, 2, 3 f.). Derartige Scheidungen unterfallen in Deutschland ebenfalls dem (einfachen) Anerkennungsregime der Art. 21 ff. VO (EG) Nr. 2201/2003 und nicht den strengeren Vorschriften der §§ 107, 109 FamFG, die die Privatscheidung einer vollumfänglichen materiellen Wirksamkeitskontrolle unterziehen. Ein konstitutiver Hoheitsakt ist danach nicht zu fordern.

Aus deutscher Sicht ein Ergebnis, das doch eher zu befremden vermag. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ehe in Deutschland zu scheiden ist, kann in Deutschland nur durch ein Gericht erfolgen (Art. 17 Abs. 3 EGBGB), weshalb die Scheidung auch nicht in der italienischen Botschaft oder vor einem

italienischen Konsul in Deutschland infolge fehlender Exterritorialität möglich ist. Die Übertragung auf einen Standesbeamten mag zwar eine gewisse Entlastung herbeiführen und zu einer erheblichen Kostenersparnis beitragen. Nach Art. 12 Abs. 6 Gesetzesdekret Nr. 132/2014 beträgt die Gebühr gerade einmal 16 €. Allerdings mag bezweifelt werden, ob der Standesbeamte, in Italien der Bürgermeister, anders als ein Familienrichter alle Rechtsfolgen der vertraglichen Regelungen überblicken kann. So darf die Vereinbarung keine Regelungen über die Übertragung von Vermögenswerten enthalten (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 Gesetzesdekret Nr. 132/2014), was durchaus zu Abgrenzungsproblemen zwischen Güterrecht und Unterhaltsrecht führen kann (vgl. auch *Cubeddu Wiedemann / Henrich*, FamRZ 2015, 1253, 1257). Weiterhin ist nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 132/2014 der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zuständig, in dessen Bezirk zumindest einer der Eheleute seinen Wohnsitz hat oder in der ihre Eheschließung registriert oder transkribiert worden ist. Allerdings darf nach Art. 24 VO (EG) Nr. 2201/2003 die Zuständigkeit des italienischen Bürgermeisters nicht überprüft werden. Daher ist ggf. einem Scheidungstourismus „Tür und Tor geöffnet“, sofern sich der Bürgermeister über seine Zuständigkeit keine weiteren Gedanken macht. Auch muss im konkreten Fall unter Heranziehung der Kollisionsvorschriften der VO (EU) Nr. 1259/2010 (Rom III-VO) italienisches Recht zur Anwendung berufen sein. Ob sich deutsche Ehepaare „vereinfacht“ in Italien scheiden lassen können, bleibt abzuwarten. Jedenfalls sofern die maßgeblichen Kollisionsvorschriften der VO (EU) Nr. 1259/2010 eine Scheidung nach italienischem Recht ermöglichen, ggf. durch Rechtswahl, ist bei gegebener Zuständigkeit eine Scheidung „light“ möglich.

Die weiterhin beim EuGH anhängige Vorlage einer spanischen Notarscheidung (Az. C-304/22; Vorlage des KG v. 28.4.2022 – 1 VA 2/22, FamRZ 2022, 1122 = FamRB 2022, 339 [*Finger*]) wird zu keinem anderen Ergebnis führen als die bei der Errichtung einer Scheidungsurkunde durch einen italienischen Bürgermeister. Ob die in Frankreich und Griechenland möglichen Vertragscheidungen aufgrund der Beschränkung einer nur lediglich formalen Überprüfung durch den Notar anders zu beurteilen sind, bleibt abzuwarten (dazu *Antomo*, FF 2022, 197, 198 f.).

Beraterhinweis Ob es zu einer Zunahme außergerichtlicher Scheidungen, die zumindest finanziell attraktiv sind, kommen wird, bleibt abzuwarten. Ein Anwalt wird seinen Mandanten sicherlich nicht über „Einsparungspotentiale“ beraten müssen, zumal die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen nicht zwingend vorhersehbar sind.

Die neue VO (EU) Nr. 2019/1111 unterscheidet nunmehr zwischen einer Entscheidung nach deren Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, die wie bisher unter der Geltung der Art. 21 ff. VO (EG) Nr. 2201/2003 dem Anerkennungsregime der Art. 30 ff. für ab dem 1.8.2022 eingeleitete Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH unterfällt, sowie den öffentlichen

muss (eingehender *Gruber/Möller*, IPRax 2020, 393, 402 ff.). Obwohl Art. 69 Satz 1 VO (EU) Nr. 2019/1111 (Überprüfung der internationalen Zuständigkeit) auf öffentliche Urkunden und Vereinbarungen seinem Wortlaut („Zuständigkeit des Gerichts“) nach nicht explizit anwendbar ist, dürfte zumindest eine entsprechende Anwendung in Betracht zu ziehen sein, um dem Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens gerecht zu werden (*Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 42. Aufl., Art. 64 Brüssel Iib-VO Rz. 2). Ob und inwieweit eine Nachprüfung in der Sache möglich ist, ist bislang ebenfalls nicht geklärt (dazu *Hüßtege*, a.a.O., Art. 65 Brüssel Iib-VO Rz. 5; ausführlich *Antomo*, FF 2022, 224, 229 f.). Denn das Nachprüfungsverbot des Art. 71 VO (EU) Nr. 2019/1111 gilt nur für Entscheidungen. Gleichwohl wird eine entsprechende Anwendung befürwortet (*Hüßtege*, a.a.O.).

RiOLG Jörg Michael Dimmler, Stuttgart

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Urkunden und Vereinbarungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 VO (EU) Nr. 2019/1111) über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder eine Ehescheidung, die nach deren Art. 65 ff. anzuerkennen sind. Zum Zweck der Anerkennung muss eine Bescheinigung nach Art. 66 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 2019/1111 unter zwingender Verwendung des Formblatts in Anhang VIII ausgestellt werden, aus dem sich u.a. auch die internationale Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats ergeben